

Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei Prüfungsunfähigkeit

Die BuFaK WiSo übt scharfe Kritik an der fragwürdigen Praxis an Hochschulen, bei Krankmeldung von Prüflingen die Angabe von Krankheitsbildern, Befunden oder Symptomen zu fordern.

Das grundlegende Ziel hinter der Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit durch Prüfungsausschüsse ist die Vermeidung von Missbrauch einer Krankschreibung zum unrechtmäßigen Rücktritt von Prüfungen. Studierende, die die Regelung nicht missbrauchen wollen, sondern wirklich krank sind, werden bei jeder weiteren Regelung durch zusätzliche Formalia, Kosten, Anfahrtswege und Behördengänge benachteiligt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Studierender bestrebt ist, sein Studium erfolgreich abzuschließen, was die Motivation einschließt, Prüfungen frühzeitig abzulegen.

Studierende dürfen nicht dazu gezwungen werden, Diagnosen oder Symptome gegenüber der Hochschule offen zu legen oder qualifiziertes medizinisches Fachpersonal von der Schweigepflicht zu entbinden. Besonders inakzeptabel ist die Verletzung der Privatsphäre bei Schwangerschaft, sexuell übertragbaren Krankheiten oder sozial sensiblen Befunden wie psychischen Erkrankungen oder Auto-Immun-Erkrankungen.

Auf Grund des Missbrauchs Einzelner wird ein Generalverdacht auf alle Studierende gelegt und die Unschuldsvermutung aufgehoben. Studierende, die auf Grund von Krankheit gesundheitlich nicht in der Lage sind Prüfungen abzulegen, können durch die zusätzlichen Auflagen und den damit verbundenen Aufwand vom Einholen einer Krankschreibung abgeschreckt werden. Es entsteht somit das Risiko, dass Studierende zu einer Prüfung antreten, obwohl sie sich dafür nicht im gesundheitlichen Zustand befinden. Eine schlechtere Prüfungsleistung ist in der Folge zu erwarten. Es ist außerdem aufzuzeigen, dass durch zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von

Missbrauch, in Form der Auflage zur Offenlegung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die Anzahl an falschen Krankschreibungen tatsächlich zurückgeht.

Die BuFaK WiSo fordert, dass zur Geltendmachung einer Prüfungs- oder Fristverhinderung aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich eine ärztliche Attestierung ohne Nennung der Beeinträchtigungsgründe herangezogen wird. Für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit soll eine einfache von der Krankenkassenleistung abgedeckte ärztliche Krankschreibung, die die Prüfungsunfähigkeit attestiert, ausreichen.

Jede weitere Maßnahme verletzt die Persönlichkeitsrechte der Studierenden und erzeugt zusätzlichen institutionellen Aufwand mit unnötig höheren Personalkosten durch Universitätsprofessoren und Ärzte.

Verabschiedet auf der Winter-BuFaK 2015 in Nürnberg
Bestätigt auf der Winter-BuFaK 2017 in Ansbach